

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom **08. September 2015** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

|   | gegenüber<br>bisher | erhöht<br>um | vermindert<br>um | nunmehr<br>auf |
|---|---------------------|--------------|------------------|----------------|
| <b>1. Im Ergebnishaushalt</b>                                     |                     |              |                  |                |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf                  | 2.284.900 EUR       | 97.300 EUR   | 0 EUR            | 2.382.200 EUR  |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf                | 2.284.900 EUR       | 97.300 EUR   | 0 EUR            | 2.382.200 EUR  |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf           | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf             | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf           | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf      | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf           | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| die Einstellung in Rücklagen auf                                  | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf                                   | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf             | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| <b>2. Im Finanzhaushalt</b>                                       |                     |              |                  |                |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf                              | 1.939.900 EUR       | 152.750 EUR  | 0 EUR            | 2.092.650 EUR  |
| die ordentlichen Auszahlungen auf                                 | 1.975.050 EUR       | 101.200 EUR  | 0 EUR            | 2.076.250 EUR  |
| der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf      | -35.150 EUR         | 51.550 EUR   | 0 EUR            | 16.400 EUR     |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf                         | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf                            | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf | 0 EUR               | 0 EUR        | 0 EUR            | 0 EUR          |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                 | 926.400 EUR         | 0 EUR        | 0 EUR            | 926.400 EUR    |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                    | 892.000 EUR         | 401.650 EUR  | 0 EUR            | 1.293.650 EUR  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 34.400 EUR          | -401.650 EUR | 0 EUR            | -367.250 EUR   |

|  |            |             |       |             |
|--|------------|-------------|-------|-------------|
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                 | 50.050 EUR | 350.100 EUR | 0 EUR | 400.150 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf                    | 49.300 EUR | 0 EUR       | 0 EUR | 49.300 EUR  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 750 EUR    | 350.100 EUR | 0 EUR | 350.850 EUR |

festgesetzt.

### **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 185.000 EUR auf 200.000 EUR.

### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |  |                     |              |
|--|---------------------|--------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 280 v.H. | auf 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                             | von bisher 350 v.H. | auf 350 v.H. |

#### **2. Gewerbesteuer**

von bisher 340 v.H. auf 340 v.H.

### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 3 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Eigenkapital

|   | bisher           | nunmehr          |
|---|------------------|------------------|
| Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug ca.                | 4.368.506,87 EUR | 4.368.506,87 EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt ca. | 4.249.274,27 EUR | 4.249.274,27 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich ca.                                      | 4.266.224,27 EUR | 4.266.224,27 EUR |

### § 8 Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Fernwärmeversorgung Pinnow für das Jahr 2015 erfährt keine Änderungen.

### § 9 weitere Vorschriften

Bei den wesentlichen Produkten gibt es keine Änderungen.

Pinnow, 16.10.2015  
Ort, Datum



Andreas Zapf  
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 07. Oktober 2015 an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 26.10.15 bis 06.11.15 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Pinnow, den 16.10.2015



Andreas Zapf  
Bürgermeister